

Antwort auf die Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe vom 17.11.11 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10.01.2012

Thema: Vergabepaxis für Standortgenehmigungen von Zirkusbetrieben

Seit dem März 2010 wird vor einer Platzvergabe der Veranstaltungsflächen Radrennbahn, Johannisberg, Gleisdreieck, Ravensberger Park und Maiwiese (in Sennestadt) an Zirkusunternehmen geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die Verstöße bei der Tierhaltung befürchten lassen. Neben allgemein verfügbaren Informationen werden regelmäßig die tierschutzrechtliche Erlaubnis und (wenn vorhanden) die im Zirkusregister enthaltenen Angaben geprüft (das Zirkusregister macht behördliche Erkenntnisse allen Tierschutzbehörden zugänglich).

In einem Fall wurde die Platzvergabe davon abhängig gemacht, die Affenhaltung zu ändern bzw. auf das Mitführen eines einzelnen Menschenaffen zu verzichten. Dies führte dazu, dass der Zirkus in Bielefeld nicht gastierte. Die Entscheidung wurde verwaltungsrechtlich beklagt. Ein Urteil liegt noch nicht vor.

In einem aktuellen Fall wird der Platzvergabe für 2012 nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Zirkusregister eingetragenen Mängel beseitigt wurden.

7 Zirkusunternehmen wurden in diesem Zeitraum während des Gastspiels tierschutzrechtlich überprüft. Formelle Anordnungen zur Beseitigung von Verstößen waren nicht erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen für tierschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Haltung von Zirkustieren sind die allgemeinen Bestimmungen des TierSchG. Anordnungen können nach Begutachtung der einzelnen Tiere und ihrer individuellen Haltungsbedingungen unter Berücksichtigung allgemeiner fachlicher Gutachten festgelegt werden.

Deutliche Verbesserungen des Schutzes von Zirkustieren sind möglich, wenn die Grundlagen der fachlichen und rechtlichen Beurteilung verbessert werden. Hierzu hat die Stadt Bielefeld jedoch keine eigenen Zuständigkeiten.

Die Stadt Bielefeld hat in einem Arbeitskreis des Städtetages gemeinsam mit anderen Großstädten aus NRW eine Diskussion zur Änderung des Tierschutzgesetzes angeregt. Bielefeld wird die Vorprüfungen und die Überwachung von Tier haltenden Zirkusunternehmen wie gewohnt fortsetzen und sich in der öffentliche Diskussion in Gesprächen mit anderen Kommunen - vor allem i. R. des Städtetages - für Verbesserungen einsetzen.

Für weitergehende Maßnahmen der kommunalen Verwaltung fehlt die rechtliche Grundlage.

Mit einer EntschlieÙung des Bundesrates (Beschluss zur Drucksache 656/11 vom 25.11.11) wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine Verordnung vorzubereiten, die „das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet.“ Das Verbot soll insbesondere für Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten.

Die Verwaltung begrüÙt ein bundeseinheitliches Vorgehen sehr, da so die angestrebten Verbesserungen des Tierschutzes mit den größten Erfolgsaussichten umgesetzt werden können“.

Dr. Jostmeyer

